

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 30. Mai 2007

782. Wasserbau (Dübendorf, Bau- und Niveaulinien)

Mit Beschluss vom 21. September 2006 ersucht der Stadtrat Dübendorf um Genehmigung der Festsetzung von Bau- und Niveaulinien am Geerenbach, öffentliches Gewässer Nr. 10.0, im Geeren, Abschnitt unterhalb der Oberen Geerenstrasse.

Der Plan Baulinien für Fluss- und Bachkorrekturen wurde durch die Stadt Dübendorf öffentlich ausgeschrieben und vom 13. Oktober bis 11. November 2006 öffentlich aufgelegt.

Gegen die Festsetzung von Gewässerbaulinien auf dem Grundstück Kat.-Nr. 6961 wurde Rekurs erhoben. An der Einigungsverhandlung am 8. Dezember 2006 hat die Stadt Dübendorf, vertreten durch das Tiefbauamt, auf die Festlegung von Gewässerbaulinien im Abschnitt südlich der Oberen Geerenstrasse verzichtet. Der Rekurs wurde daraufhin zurückgezogen. Der Plan «Baulinien für Fluss- und Bachkorrekturen» wurde am 2. April 2007 entsprechend revidiert.

Das gesetzliche Festsetzungsverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Die technische Überprüfung der Vorlage gibt zu keinerlei Beanstandungen Anlass.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat :

I. Der Beschluss des Stadtrates Dübendorf vom 21. September 2006 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien am Geerenbach, öffentliches Gewässer Nr. 10.0, im Geeren, Abschnitt unterhalb der Oberen Geerenstrasse, beziehungsweise der gemäss Einigungsverhandlung revidierte Baulinienplan wird genehmigt.

Massgebender Plan:
Situation 1:500 (Gewässerbaulinien Geerenbach) vom 27. November 2006, revidiert 2. April 2007

II. Der Stadtrat Dübendorf wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Dübendorf, Usterstrasse 2, 8600 Dübendorf (unter Rücksendung eines Plansatzes mit Genehmigungsvermerk), die Gossweiler Ingenieure AG, Grundbuchgeometer, Neuhofstrasse 30, 8600 Dübendorf, sowie an die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi